

Amtsverordnung des Amtes Torgelow – Ferdinandshof

Auf Grundlage des § 17 Abs. 1 und 3 i.V.m. § 20 Abs. 3 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in M-V vom 09.05.2011 (GVOBl. M-V S. 246) verordnet der Amtsvorsteher des Amtes Torgelow - Ferdinandshof mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Vorpommern – Greifswald vom 16.11.2015 :

§ 1 Halten von Tieren

1. Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht gefährdet oder belästigt werden.
2. Verunreinigungen durch Tiere, insbesondere durch Hundekot auf Verkehrsflächen und Anlagen sind von den zuständigen Aufsichtspersonen unverzüglich zu beseitigen.
3. Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 2 Kinderspielplätze

1. Kinderspielplätze dienen dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
2. Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
3. Das Fußballspielen auf den Kinderspielplätzen ist verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
4. Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

§ 3 Schutzvorkehrungen

1. Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Ordnungspflichtigen zu entfernen, wenn Personen oder Sachen gefährdet werden können.
2. Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.

§ 4 Ruhezeiten und untersagte Ruhestörungen

1. Als Ruhezeit gilt die Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr (Nachtruhe). Während dieser Zeit ist jeder ruhestörende Lärm, insbesondere verhaltensbedingter Lärm, untersagt. Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden. Von dem Gebot des Schutzes der Nachtruhe wird für die Nacht vom 31.12. zum 01.01. eines jeden Jahres eine Ausnahme zugelassen.
2. Ruhestörende Haus-, Hof- und Gartenarbeiten sind an Werktagen und an Samstagen zwischen 19:00 und 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen generell zu unterlassen. Als solche Arbeiten gelten u.a.:
 1. der Gebrauch von Rasenmähern;
 2. das Ausklopfen von Teppichen und ähnlichen Gegenständen;
 3. das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen und Shreddern.

§ 5 Ausnahmen und Erlaubnisse

1. Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können in begründeten Fällen durch schriftlichen Bescheid gewährt werden.
2. Für die Erteilung einer Erlaubnis und die Bewilligung einer Ausnahme ist der Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörde zuständig.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 19 SOG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 1 bis 4 handelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 2 SOG M-V mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 7 Geltungsdauer und In-Kraft-Treten

1. Die Geltungsdauer dieser Verordnung beträgt 10 Jahre.
2. Die Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Torgelow und Amtsverordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in den Gemeinden Altwigshagen, Ferdinandshof, Hammer an der Uecker, Heinrichsruh, Heinrichswalde, Rothemühl und Wilhelmsburg werden aufgehoben.
3. Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Torgelow, den 7. 12. 2015


Amtsvorsteher



Die Genehmigung der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald gemäß § 20 Abs. 3 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern wird für die vorstehende Verordnung erteilt.

Pasewalk, den 16. 11. 2015


Werner Hackbarth
Ordnungsamtleiter

